



## AMTSBLATT

---

81. Jahrgang

18.03.2026

Nr. 10

---

### INHALT:

#### **0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

Bekanntmachung der Stichwahl der Oberbürgermeisterin /  
des Oberbürgermeisters am Sonntag, 22. März 2026..... S. 124

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststel-  
lung des abschließenden Stichwahlergebnisses sowie der Form der  
Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses..... S. 128

#### HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304

**Aufnahme in den Mail-Verteiler** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an [poststelle@rosenheim.de](mailto:poststelle@rosenheim.de) und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

<b>Stadt Rosenheim</b>	Verwaltungsgemeinschaft
------------------------	-------------------------

[Zutreffendes ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen]

## BEKANNTMACHUNG DER STICHWahl

**der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters**  
**am Sonntag, 22. März 2026.**

1. Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026, hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Daher findet am **Sonntag, 22. März 2026**, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
2. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
3. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl (08. März 2026) stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
4. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

4.1 **Im Abstimmungsraum:**

4.1.1 Die Stadt ist in 

Anzahl
48

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl (08. März 2026) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

4.1.2 Die Stadt ist in 

Anzahl
0

 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja / nein

- 4.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 4.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt ausüben.
- 4.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 4.1.6 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 4.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

#### 4.2 Durch Briefwahl:

4.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) Einen Stimmzettel,
- b) einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

4.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

5. Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 

Uhrzeit
15:30 Uhr

 im

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums / der Auszählräume

Sebastian Finsterwalder-Gymnasium, Königstr. 25, 83022 Rosenheim in den Räumen:  
B 202, B 203, B 208, B 209, B 210, B 211, B 302, B 303, B 304, B 305, B 308, B 309,  
B 310, B 311, B 312, B 402, B 408, B 412, B 413, B 414

zusammen.

#### 6. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

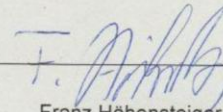
- 6.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.
- 6.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlage: 1 Stimmzettel

Datum

Rosenheim, 10.03.2026



Franz Höhensteiger, Wahlleiter  
Unterschrift



Auf dem Stimmzettel darf nur  
ein Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel  
zur Stichwahl  
des Oberbürgermeisters**

in Rosenheim

am 22. März 2026

<p>Wahlvorschlag Nr. 1</p> <p>Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)</p>	<p>Wahlvorschlag Nr. 5</p> <p>Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</p>
<p><b>März Andreas,</b> Oberbürgermeister, 1972</p> <p><input type="radio"/></p>	<p><b>Erdogan Abuzar,</b> Rechtsanwalt, Stadtrat, 1993, Aising</p> <p><input type="radio"/></p>

Der Wahlleiter der  
**Stadt Rosenheim**

[Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen]

**BEKANNTMACHUNG**  
**der Sitzung des Wahlausschusses**  
**zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses**  
**sowie**  
**der Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses**

für die Stichwahl  der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters  
 der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

**am Sonntag, 22. März 2026.**

1. Die Sitzung des Wahlausschusses für die oben bezeichnete Stichwahl

findet statt am: 

Wochentag	Datum	Uhrzeit
<b>Dienstag</b>	<b>24.03.2026</b>	<b>11:00 Uhr</b>

, um

im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

**Kleinen Rathaussaal der Stadt Rosenheim**  
**Königstr. 24**  
**83022 Rosenheim**

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Stichwahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Stichwahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.1 Einstellen des vorläufigen Ergebnisses auf der Homepage der Stadt Rosenheim in der Rubrik "Politik & Verwaltung, Wahlen, Kommunalwahlen 2026, Bekanntmachungen"

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses

2.2 Digitaler Aushang am Schaukasten (Monitor) des Rathauses der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim am Rathausvorplatz.

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
- die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

Nr. 2.1     Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

Rosenheim, 16.03.2026



Franz Höhensteiger, Wahlleiter  
Unterschrift